



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2023

Freitag, 22. Dezember 2023

Nr. 47

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bovenau	S. 428
1. Haushaltsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf für das Haushaltsjahr 2024	S. 433
1. Haushaltsatzung der Gemeinde Schülldorf für das Haushaltsjahr 2024	S. 435
Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülldorf	S. 437
Schülldorf-FNP3-abschl. Planfassung-Plan 3.0-Planzeichnung-A3	S. 439
Bekanntmachung des Beschlusses des B-Planes Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ der Gemeinde Schülldorf für das Gebiet nördlich der „Bokelholmer Chaussee“ (L 255), östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstromleitung Neumünster-Jübek (DB Energie) sowie 380-kV-Leitung Nr. 317 (Hamburg Nord Audorf), westlich der Bundesautobahn A7 und südlich der Bebauung Uhlenhorst 1	S. 440
Schülldorf-BP-3-Satzung-Plan 3.0-Planzeichnung-A3	S. 442
Abbrennen von Feuerwerkskörpern	S. 443

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Bovenau zur

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bovenau

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6, § 8, § 9, § 9a und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl Schl.-H., S.564) des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345), §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), § 1 i. V. m. § 9 (1) AbwAG (Abwasserabgabengesetz) und § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bovenau (Abwassersatzung) vom 01.10.1986, zuletzt geändert am 16.02.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05. Dezember 2023 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

1. Abschnitt Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 2 Abgabenerhebung

4. ein Gewerbebetrieb ist jede erlaubte, wirtschaftlich, selbständige Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung betrieben wird.

3. Abschnitt Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

1. Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
2. Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung erhoben. Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Grundgebühren für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und als Verbrauchsgebühren für die Grundstücke, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleiten bzw. entwässern, erhoben.

3. Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind und als Zusatz- sowie Verbrauchsgebühr für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
4. In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, derer die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 S. 2) und Abschreibungen für die Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere auf Grund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 16 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
2. Soweit Grundstücke zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohneinheiten bemessen. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsrechts.

§ 17 Verbrauchs- und Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Maßstab für die Verbrauchsgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
2. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 - a.) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c.) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

3. Wassermengen, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wurden und die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner auf eigene Kosten. Hierfür eingebaute Nebenzähler sind bei der Gemeinde zur Abnahme anzumelden und werden ab dem Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme berücksichtigt.
4. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Lässt der Gebührenschuldner bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.
5. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
6. Die Wassermenge hat der Gebührenschuldner der Gemeinde für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum Ende des Kalenderjahres anzuzeigen. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einzubauen hat und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die eingebauten Wasserzähler sind bei der Gemeinde zur Abnahme anzumelden. Wenn die Gemeinde auf derartige Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese nicht auf andere Weise ermittelt werden können.
7. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird mindestens eine Abwassermenge von 45 cbm pro Jahr je Person zugrunde gelegt. Durch die Gebührenschuldner ist vor Beginn der Abrechnungsperiode die Unzumutbarkeit nachweislich anzuzeigen.
8. Für Grundstücke, die ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden, bemisst sich die Zusatzgebühr nach der Abwassermenge in Kubikmeter, die der Abwasseranlage zugeführt wird. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt

9. Die Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt und sind bis zum Ende des Kalenderjahres anzuzeigen. Für den Nachweis gilt, dass er durch Wasserzähler zu erbringen ist, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten nachweislich einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

§ 25 Gebührensätze

1. Die Grundgebühr beträgt jährlich für die Schmutzwasserbeseitigung 150 EUR je Wohneinheit.
2. Die Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je cbm Abwasser 2,80 EUR.
3. Die Zusatzgebühr beträgt bei Gewerbebetrieben 5,00 EUR je cbm.
4. Für Gewerbebetriebe wird keine Grundgebühr erhoben soweit keine Wohneinheit im Sinne des Bewertungsrechts auf dem Gewerbegrundstück vorliegt.
5. Die Zusatzgebühr beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,40 EUR je qm befestigter / versiegelter Fläche.
6. Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird keine Grundgebühr erhoben.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten

1. Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bovenau, den 05. Dezember 2023

gez. Ambrock

(Daniel Ambrock)
Bürgermeister

Az. 700.121

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	In Kraft seit
Neufassung Abwassergebührensatzung	06.05.2008	01.01.2008
1. Änderungssatzung	28.07.2008	07.08.2008
2. Änderungssatzung	16.01.2023	20.01.2023
3. Änderungssatzung	05.12.2023	01.01.2024

BEKANNTMACHUNG

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der

Gemeinde Schacht-Audorf

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 11.409.400 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 12.748.300 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 1.338.900 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 11.287.600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 11.786.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 139.500 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.658.500 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 10,94 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 339 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 336 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung des Bürgermeisters seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Schacht-Audorf, 29.11.2023

gez.

(Joachim Sievers)
Bürgermeister

II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Schacht-Audorf, 29.11.2023

gez.

(Joachim Sievers)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der

Gemeinde Schülldorf

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.444.200 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.690.600 EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 246.400 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 1.408.900 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 1.525.600 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 28.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,58 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 345 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung des Bürgermeisters seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Schülldorf, 07.12.2023

gez.

(Gudrun Höhling)
Bürgermeisterin

II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Schülldorf, 07.12.2023

gez.

(Gudrun Höhling)
Bürgermeisterin



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Schülldorf

Team Bauverwaltung, Bauleitplanung und Umwelt

Ansprechpartner: Jannika Stieber

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld

Schulstraße 36,
24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 84 71 33

Telefax: 04331 / 84 71-71

Zimmer: 11

E-Mail: j.stieber2@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

und Do von 14.00 - 17.00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 19.12.2023

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.09.2023 beschlossene 3. Änderung des F-Planes der Gemeinde Schülldorf für das Gebiet nördlich der „Bokelholmer Chaussee“ (L 255), östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstromleitung Neumünster-Jübek (DB Energie) sowie 380-kV-Leitung Nr. 317 (Hamburg Nord-Audorf), westlich der Bundesautobahn A7 und südlich der Bebauung Uhlenhorst 1 mit Bescheid vom 18.12.2023 Az.: IV525-512.111-58.146 (3. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 3. Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in der Schulstraße 36 in 24783 Osterrönfeld, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „<https://www.amt-eiderkanal.de/aktuelles/bauleitplanung>“.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen

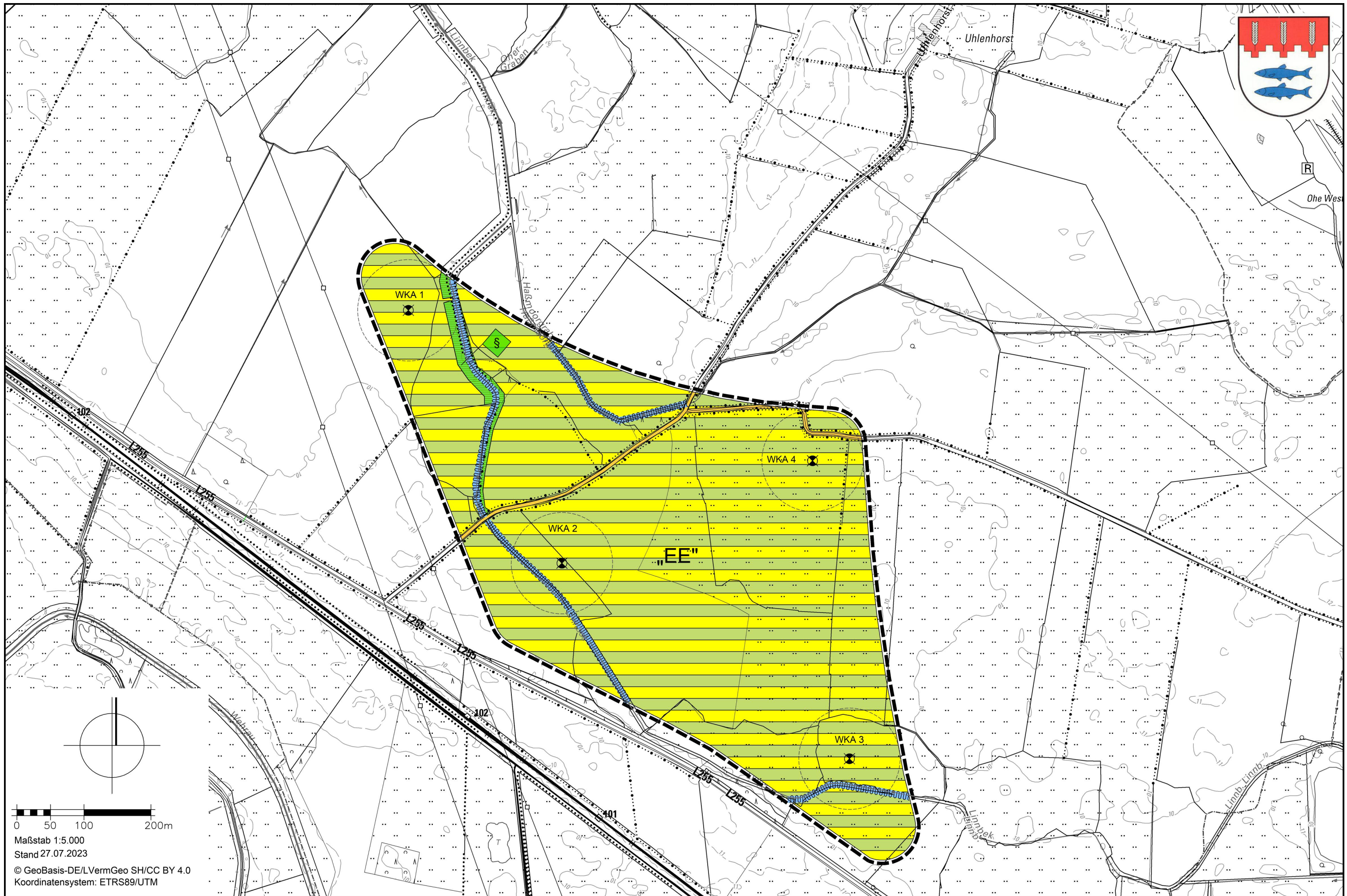
Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Jannika Stieber

Anlage/n:

- Plangeltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schülldorf





Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Schülldorf

Team Bauverwaltung, Bauleitplanung und Umwelt

Ansprechpartner: Jannika Stieber

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld

Schulstraße 36,
24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 84 71 33

Telefax: 04331 / 84 71-71

Zimmer: 11

E-Mail: j.stieber2@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

und Do von 14.00 - 17.00 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 19.12.2023

Bekanntmachung des Beschlusses des B-Planes Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ der Gemeinde Schülldorf für das Gebiet nördlich der „Bokelholmer Chaussee“ (L 255), östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstromleitung Neumünster-Jübek (DB Energie) sowie 380-kV-Leitung Nr. 317 (Hamburg Nord Audorf), westlich der Bundesautobahn A7 und südlich der Bebauung Uhlenhorst 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 20.09.2023 den B-Plan Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ der Gemeinde Schülldorf für das Gebiet nördlich der „Bokelholmer Chaussee“ (L 255), östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstromleitung Neumünster-Jübek (DB Energie) sowie 380-kV-Leitung Nr. 317 (Hamburg Nord-Audorf), westlich der Bundesautobahn A7 und südlich der Bebauung Uhlenhorst 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 23.12.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in der Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „<https://www.amt-eiderkanal.de/aktuelles/bauleitplanung>“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

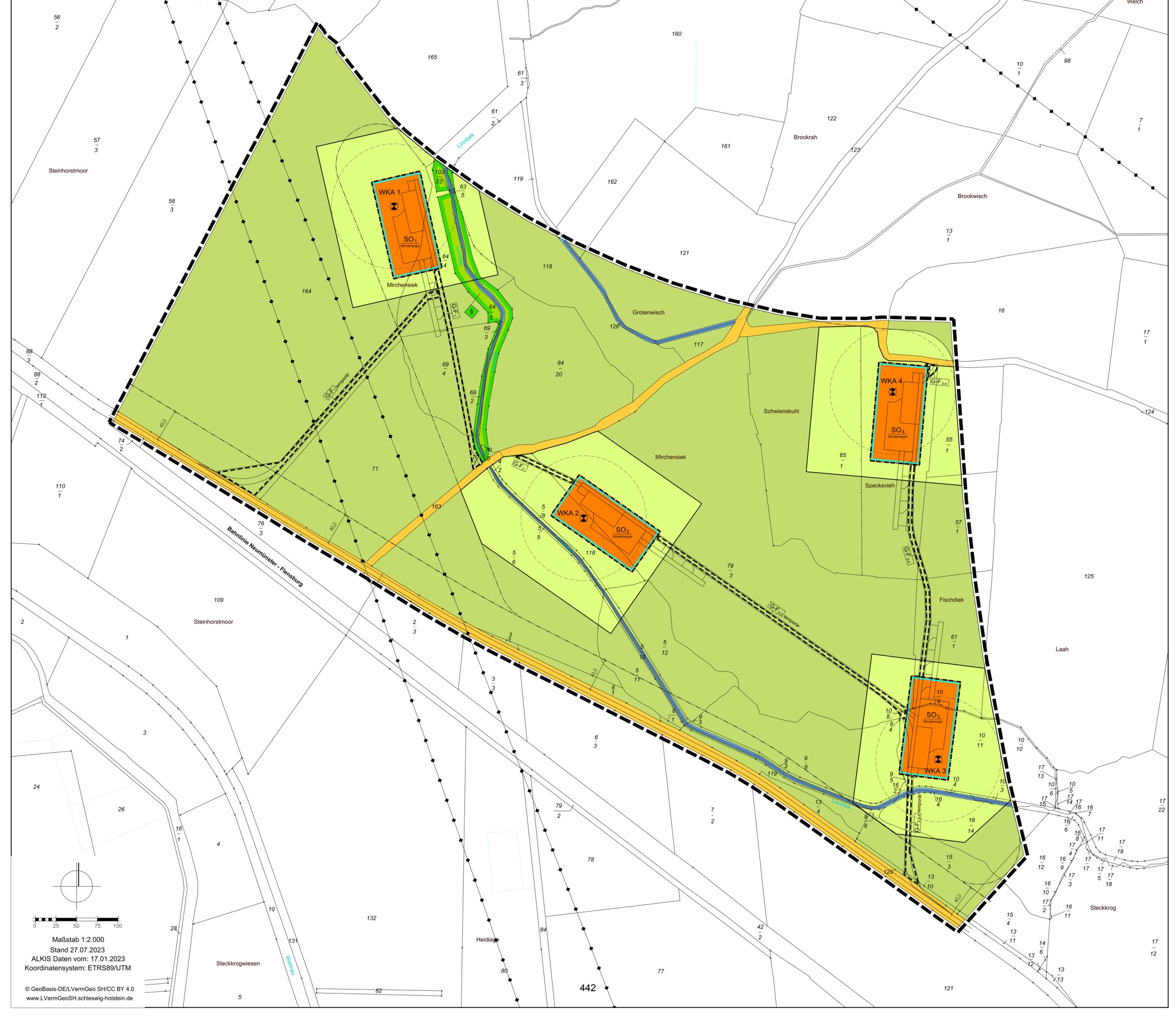
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Jannika Stieber

Anlage/n:

- Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ der Gemeinde Schülldorf



Maßstab 1:2.000
 Stand 27.07.2023
 ALKIS Daten vom: 17.01.2023
 Koordinatensystem: ETRS89/UTM

Amtliche Bekanntmachung

Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die bevorstehende Jahreswende veranlasst mich, auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Umgang mit Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände) der Klasse II (Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge etc.) hinzuweisen.

Die 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts beinhalten Verbote.

Danach ist folgendes zu beachten:

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Jahr 2023 nur in der Zeit vom 29. Dezember bis zum 31. Dezember verkauft werden.

Das Überlassen von Feuerwerkskörpern der Klasse II an Personen unter 18 Jahren ist verboten! Das Verbot erstreckt sich auch auf das Überlassen dieser Feuerwerkskörper von Eltern an Kinder und von älteren an jüngere Geschwister.

Die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II ist nur am 31. Dezember 2023 und am 1. Januar 2024 erlaubt.

Es ist auch an diesen beiden Tagen nicht erlaubt, Feuerwerkskörper in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-, Alten- und Pflegeheimen sowie Reetdach- und Fachwerkhäusern zu verwenden. Nach der Verordnung des Amtes Eiderkanal über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände ist es darüber hinaus nicht erlaubt, in den Gemeinden des Amtes Eiderkanal, in einem Umkreis von 100 Metern um Grundstücke, auf denen reetgedeckte Gebäude stehen, Feuerwerkskörper in die Luft zu schicken. Dies gilt selbstverständlich auch auf diesen Grundstücken selbst.

Wiederholt ist es in der Vergangenheit zu erheblichen Personen- und Sachschäden durch Abbrennen von für den deutschen Markt nicht zugelassener Pyrotechnik gekommen. Diese sogenannten „Polenböller“ sind nicht durch die BAM geprüft und zugelassen. Da die Inhaltsstoffe nicht bekannt und daher die Wirkungsweise nicht einschätzbar sind, bestehen für den Nutzer und sein Umfeld ein hohes Verletzungsrisiko.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Zuwiderhandlungen gegen die o. g. Bestimmungen nach dem Sprengstoffgesetz eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden können.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

**AMT EIDERKANAL
Der Amtsvorsteher
als örtl. Ordnungsbehörde**